



Statuten

Verein
Swiss Hostels

Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Hostels“ – im folgenden SH genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff. ZGB.

Die SH sind politisch und konfessionell neutral.

Die SH haben ihren Sitz am Ort ihrer Geschäftsstelle.

1. Zweck

Zweck des Vereins Swiss Hostels (SH) ist,

- a.) Gemeinsamer Marktauftritt und Marketing
- b.) Interessen der SH im In- und Ausland zu vertreten
- c.) Den Jugend- und Low-Budget-Tourismus zu fördern
- d.) Mit Institutionen/Organisationen/Betrieben verwandter Zielsetzungen zusammenzuarbeiten
- e.) Bekanntheit dieses Unterkunftssegments steigern

2. Mitgliedschaft und Vereinsstruktur

Mitglied werden beim Verein SH können Backpackers, Hostels, Low Budget Hotels, Guesthouses, Jugendhotels, Lodges die

- a.) Mehrbettzimmer in welchen Betten einzeln gebucht werden können zur Verfügung stellen.
- b.) Die SH können sich in Sektionen gliedern. Über die Anerkennung der Sektion entscheidet der Vorstand. Die Statuten der Sektionen dürfen jenen der SH nicht widersprechen.

3. Aufnahme

- 1.) Geschäftsstelle und Vorstand entscheiden aufgrund eines schriftlichen Beitrittsantrags (und Augenschein vor Ort) über eine Aufnahme.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder

- 1.) haben das Vorschlags- und Wahlrecht an der GV.
- 2.) haben das Recht, sich als SH zu betiteln und zum Gebrauch des SH-Logos.
- 3.) zahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag termingerecht ein. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der GV neu festgelegt.
- 4.) verpflichten sich zur Einhaltung der Aufnahmekriterien und dem Strategieplan der SH.
- 5.) halten sich an diese schriftlich verfassten Statuten.
- 6.) Verpflichten sich zur Einhaltung und Umsetzung der gemeinsamen Marketingaktivitäten.

4. Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

- a.) Der Austritt ist jeweils auf Ende Jahr möglich. Das Austrittschreiben muss eingeschrieben mindestens 2 Monate vor Ende Jahr (31. Okt.) an die Geschäftsstelle gerichtet werden.
- b.) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Entscheid an die GV weiterziehen.

Beim Ausschluss aus den SH verliert das Mitglied sämtliche Anrechte auf den Verein. Der Name SH und das SH-Logo dürfen bei Ausschluss nicht mehr benutzt werden.

5. Organe der Swiss Hostels

Die Organe der SH sind:

- a.) die Generalversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) die Rechnungsrevisoren
- d.) die Geschäftsstelle

Befugnisse der Generalversammlung

- a.) Änderung der schriftlich verfassten Statuten
- b.) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- c.) Wahl des Vorstandes
- d.) Wahl der Geschäftsstelle
- e.) Ausarbeitung des Jahresprogramms
- f.) Beschlussfassung von Anträgen der Mitglieder
- g.) Definitive Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h.) Auflösung des Vereins
- i.) Festlegen des Mitgliederbeitrages
- j.) Festlegen der Mindest-Ratings auf den von der GV bestimmten Plattform(en).

Der Vorstand

Der Vorstand ist ein aus mindestens 3 Mitgliedern bestehendes Organ, wovon eins den Vorstand als Präsident leitet. Der Vorstand hat in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle seine von der GV bestimmten Aufgaben zu erfüllen. Die Mitglieder des Vorstands und der Präsident/die Präsidentin werden durch die GV für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und sind wiederwählbar.

Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Geschäftsstelle

- 1.) Die SH unterhalten eine Geschäftsstelle, welcher der Vorstand vorsteht.
- 2.) Tätigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem separaten Reglement festgehalten, das von der GV bewilligt ist

Einberufung

Die ordentliche GV findet einmal pro Jahr statt. Zur GV werden alle Mitglieder drei Wochen vorher schriftlich per Post oder E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit mit einer Einladungsfrist von drei Wochen einberufen werden, wenn dies 1/3 der Mitglieder verlangen. Der Vorstand oder die Rechnungsrevisoren können jederzeit mit einer Einladungsfrist von drei Wochen eine ausserordentliche GV einberufen.

Antragsrecht

Ein Mitglied kann der Geschäftsstelle bis 10 Tage vor der GV einen auf die Tagesordnung der GV aufzunehmenden Antrag oder Wahlvorschlag anmelden.

Stimmrecht und Vertretung

- 1) Jedes Mitglied hat eine Stimme (eine Stimme pro Hostel). Die Stimmenden müssen Zeichnungsberechtigt gemäss Handelsregister sein.
- 2) Eine Stellvertretung ist erlaubt. Für die Stellvertretenden muss eine rechtsgültige Vollmacht vorliegen.

Beschlüsse

- 3) Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr mit Stichentscheid des Vorsitzenden.

6. Finanzen und Haftung

Mittelbeschaffung

- a.) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b.) Freiwillige Spenden
- c.) Einnahmen aus Sponsoring

d.) Weitere Zuwendungen gemäss Beschluss der GV

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführerin.

8. Publikationsorgan

Publikationsorgan der SH ist der regelmässig erscheinende E-Mail-Newsletter durch die Geschäftsstelle.

9. Änderung der Statuten

- a.) Die Statuten können an der ordentlichen oder an einer ausserordentlichen GV geändert werden.
- b.) Zur Änderung der schriftlichen Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich.

10. Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der GV vom 21. April 2026 in Chur angenommen und ersetzen alle vorherigen.